

Anlage 2 DB-AT - Kampfrichterordnung
gültig ab 30.10.2010, geändert am 15.10.2019

1. Allgemeines

Diese Kampfrichterordnung ist eine Ergänzung zu den DB-AT des SSV.

Die Kampfrichterordnung regelt die Einstufung der Schiedsrichter, Einsätze und Kleiderordnung der Schieds- und Kampfrichter fest und regelt die Aus- und Weiterbildung. Weiterhin wird die Verpflichtung der Vereine zur Stellung von Kampf- und Schiedsrichter geregelt. Grundlage sind die geltenden WB-FT WAB, die KRO, sowie die RO des DSV.

2. Einstufung

Der Fachausschuss erteilt jedem lizenzierten Kampfrichter Gruppe 4 (Schiedsrichter) nach eingehender Prüfung die Zulassung für den Spielbetrieb in Sachsen. Für entsprechend qualifizierte Schiedsrichter wird die Zulassung für den Bereich der Landesgruppe Ost (LGO) erteilt. Die Zulassung kann auch auf unangekündigten Beobachtungen der Kameraden durch festgelegte Beobachter basieren. Die Zulassung wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Bekanntgabe für Sachsen und die LGO erfolgt durch den Referenten Schiedsrichterwesen.

Kampfrichter der Gruppe 1-3 erhalten keine separate Zulassung. Im Spielbetrieb der FS-W im SSV dürfen nur lizenzierte Kampfrichter der Gruppe 1-3 zum Einsatz kommen.

3. Einsätze

Die Einsätze der Schiedsrichter werden durch den Referenten Schiedsrichterwesen für alle Spiele auf Ebene des SSV e.V. festgelegt. Die Vergütung der Schiedsrichtereinsätze erfolgt entsprechend der aktuell gültigen Finanzordnung des SSV. Die Kampfrichter der Gruppe 1-3 (Kampfgericht) werden durch den bauenden Verein gestellt und eingesetzt. Die Vergütung der Kampfgerichte erfolgt durch den bauenden Verein / Mannschaft.

4. Kleiderordnung

Die Schiedsrichter leiten die Spiele in der festgelegten Kleidung, grünes Schiedsrichterhemd SSV, weiße lange Hose und helle Turnschuhe. Die Meldung, ob ein Schiedsrichter gegen diesen Punkt verstoßen hat, erfolgt durch den bauenden Verein an den Rundenleiter der jeweiligen Runde mit der Übersendung der Protokolle und parallel an den Referenten Schiedsrichterwesen. Die Kampfrichter haben das Kampfrichtershirt Sachsen zu tragen. Vereinsbezogene Kleidung ist nicht zulässig. Die Meldung, ob ein Kampfrichter gegen diesen Punkt verstoßen hat, erfolgt durch die leitenden Schiedsrichter an den Rundenleiter.

5. Aus- und Weiterbildung

Die Ausbildung der Kampfrichter, Gruppe 1-4, kann im gesamten Bereich des DSV erfolgen. Der FS-W des SSV schreibt gemäß § 2 KRO-WABA / DSV Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung aus. Grundlage für die Lehrgänge bilden § 5 KRO-WABA / DSV, sowie die Aus- und Fortbildungskonzeption des SSV. Alle Kampfrichter die im Besitz der Lizenz Gruppe 1-3 sind, müssen spätestens nach 3 Jahren, alle Kampfrichter die im Besitz der Lizenz Gruppe 4 sind jährlich, an einer Weiterbildung teilgenommen haben. Schiedsrichter, die unbegründet nicht an dieser Weiterbildung teilnehmen und nicht den zeitnahen Besuch einer gleichwertigen Veranstaltung nachweisen können, werden in der nachfolgenden Saison nicht auf der Schiedsrichterliste des SSV geführt.

6. Verpflichtung der Vereine

Gemäß § 305 (8) der Wettkampfbestimmungen des DSV ist jeder Verein verpflichtet, pro gemeldeter Mannschaft einen Schiedsrichter zu benennen der aktuell auf der Liste der FS-W des SSV geführt wird. Schiedsrichter die auf der Liste der FS-W des SSV geführt werden, müssen je Saison bei mindestens zwei Wasserballspielen der Runden der FS-W des SSV amtieren (Ansetzung vorausgesetzt). Schiedsrichter die zweimal je Saison kurzfristig ihre Ansetzungen abgeben (Ausnahme: triftige familiäre oder berufliche Verpflichtungen; höherklassige Ansetzungen) oder nicht zum angesetzten Spiel erscheinen werden für den Rest der Saison beurlaubt.

Kommt ein Verein bzw. ein durch den Verein gemeldeter Schiedsrichter den genannten Verpflichtung nicht nach, wird von Seiten des FA Wasserball eine Ordnungsgebühr erhoben. Das gleiche Strafmaß ist bei der Nichtableistung der Mindestanzahl an zu leitenden Spielen bei Runden der FS-W des SSV zu erheben. Näheres regelt die Anlage 1 DB-AT-zfR Bei Spielansetzungen im Spielbetrieb der Jugend U10 kann von dieser Verpflichtung abgewichen werden.

7. Festlegungen für Kampf- und Schiedsrichter

Die angesetzten Schiedsrichter sind 30 min vor dem angesetzten Spielbeginn in der Schwimmhalle anwesend. Die Lizenznummern der Kampfrichter im Spielprotokoll zu vermerken. Bei Verstößen gegen die DB-AT-KRO werden Ordnungsgebühren gemäß Anlage 1 DB-AT-zfR verhängt

8. Schlussbestimmungen

Als Tag der Zustellung gilt der 15.10.2019.



Tino Ressel
Fachwart Wasserball